

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
LANGENHORN 63**

**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Biotop: Magerweiden
- Biotop: Feuchtwiesen /wiesen
- Biotop: Fließgewässer und Ufervegetation
- Biotop: Naturnahe Gehölzvegetation
- Rad- und Wanderweg
- Fläche, für die besondere Vorschriften des § 2 Abs. 3 gelten

**Erhaltungsgebote:**

- für Bäume
- für Baumreihen
- für Knicks
- für Bäume und Sträucher
- Anpflanzungsgebote:**
- für Baumreihen
- für Knicks
- für dichtwachsende Bäume und Sträucher

**Nachrichtliche Übernahmen**

- Landschaftsschutzgebiet
- Lärmschutzbereich
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Freie und Hansestadt Hamburg
- Parkanlage, Spielplatz, Bolzplatz Freie und Hansestadt Hamburg
- Private Grünfläche
- Vorhandenes Gewässer
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Gewerbegebiet
- Reines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Baugrenze
- Gemeinschaftsanlage für Stellplätze
- Straßenverkehrsfläche

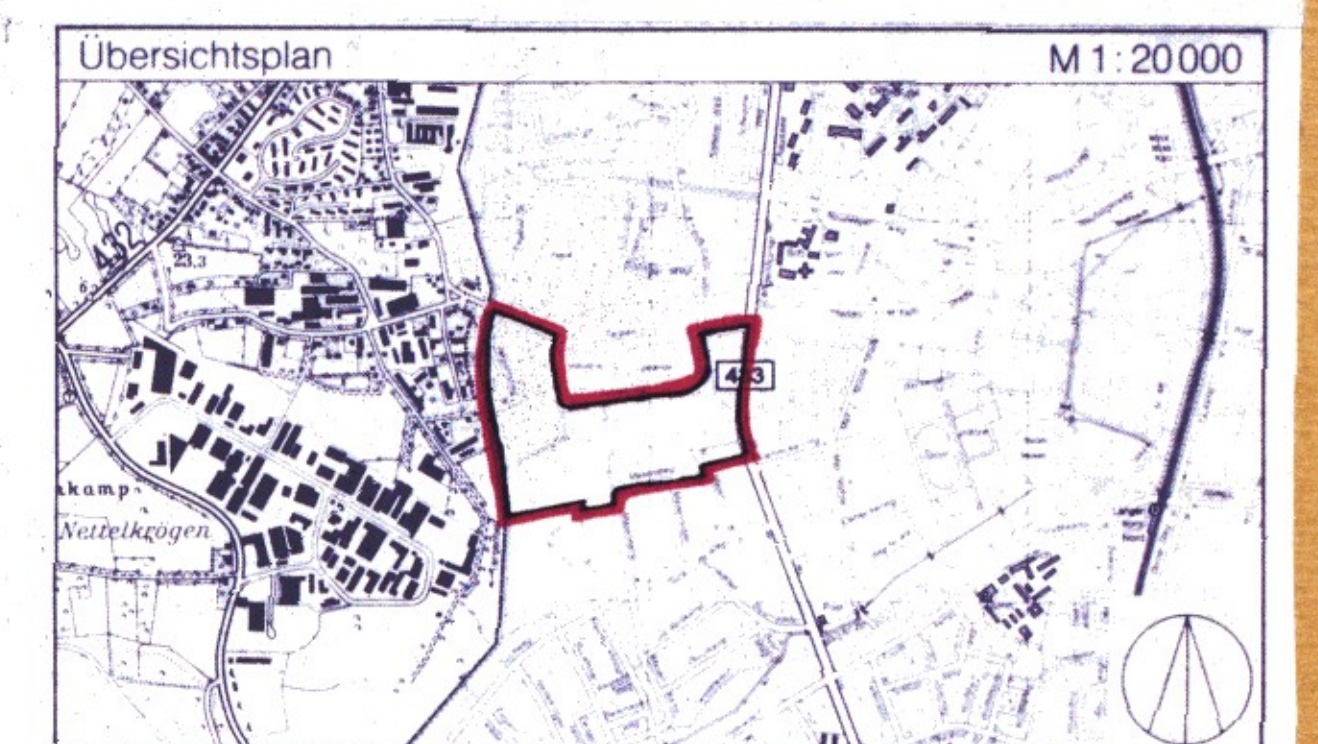
**Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen**

- Vorhandene Gebäude
- Nach § 9 Abs. 1 HBauO zu begründende Fläche, z. T. oberflächlich in Richtung Tarpenbek abfließend
- Vorgesehene Fläche für Entwässerungsgraben
- Vorgesehenes Grabenende, von dem aus das Grabenwasser z. T. oberflächlich in Richtung Tarpenbek abfließt
- Vorgesehenes Rückhaltebecken Freie und Hansestadt Hamburg

**HINWEISE**

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch trifft der Bebauungsplan Langenhorn 63. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom April 1991.

Gesetz siehe Rückseite




**GRÜNORDNUNGSPLAN  
LANGENHORN 63**  
 Festsetzungskarte M 1:1000  
 Bezirk Hamburg Nord Ortsteil 432



Land Schleswig-Holstein

LANGENHORN 63

FESTSETZUNGSKARTE

Druck: Vermessungsamt Hamburg 100

## Gesetz über den Grünordnungsplan Langenhorn 63

Vom 8. März 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Langenhorn 63 für den Geltungsbereich nördlich Masenstieg/südlich Tarpenring/westlich Langenhorner Chaussee/östlich Tarpenbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Tarpen – Tarpenring – Tarpen – Langenhorner Chaussee – Südgrenze der Flurstücke 42 und 2670 der Gemarkung Langenhorn – Masen – Masenstieg – Masenkamp – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 7364, Südgrenze des Flurstücks 9421 (neu: 9824) der Gemarkung Langenhorn – Tarpenbek (Landesgrenze).

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

(1) Bepflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

1. Im Gewerbegebiet sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen einschließlich der Flächen, für die ein Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher zeichnerisch festgesetzt ist, mit großkronigen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
2. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Pflanzungen in Baumreihen sind mit Stieleichen und Sandbirken vorzunehmen. Bäume auf Stellplatzanlagen und in Baumreihen müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
3. Die Bepflanzung des Schutzwalls sowie die Baum- und Strauchpflanzungen zwischen Gewerbegebiet und Parkanlage sind so durchzuführen, daß ein Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie zwischen den Reihen von einem Meter eingehalten wird. Es sind 10 v. H. der Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu pflanzen.
4. Für die zu erhaltenden Bäume, Baumreihen, Knicks und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(2) Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschrieben:

1. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume, Baumreihen und Knicks unzulässig.
2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
3. Die Tarpenbek ist so zu gestalten, daß ein standortgerechtes Biotop „Fließgewässer und Ufervegetation“ entsteht und die Reinigung des Oberflächenwassers gefördert wird.
4. Die Biotope „Feuchtweiden/-wiesen“ und „Magerweiden“ sind als extensiv genutztes Dauergrünland zu erhalten. Die Flächen sind als Standweiden mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar zu nutzen oder bis zweimal pro Jahr zu mähen; das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni sowie Verfüllung, Aufhöhung, Düngung, Umbruch und Nachsaat sind unzulässig.
5. Auf dem Biotop „Feuchtweiden/-wiesen“ sind Entwässerungsmaßnahmen mit Ausnahme der bestehenden Gräben untersagt.
6. Das Biotop „Naturnahe Gehölzvegetation“ ist als Fläche mit artenreichem einheimischem Gehölzbestand unterschiedlichen Alters zu erhalten.
7. Knicks sind zu regenerieren und fachgerecht zu pflegen. Die Gehölze sind unter Erhaltung von Einzelbäumen (sog. Überhälter) alle 8 bis 12 Jahre auf den Stock zu setzen (zu knicken). Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten sind so durchzuführen, daß der Charakter und Aufbau eines intakten Knicks erhalten bleibt.
8. Bei der Herrichtung der Flächen für Dauerkleingärten soll durch Anlage von Teichen, Baum- und Strauchgruppen sowie Hecken außerhalb der Nutzfläche der Kleingärten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

(3) Zur Sicherung des Wasserhaushaltes werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Rad- und Wanderwege sind mit wassergebundener Decke herzustellen.
2. Bauliche und technische Maßnahmen, die eine Absenkung des Grundwassers bewirken, sind unzulässig.
3. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem mit „A“ bezeichneten Gewerbegebiet ist nach Vorreinigung in einen Graben zu leiten und von dort in das Biotop „Feuchtweiden/-wiesen“ zu führen.
4. Stellplatz- und Fahrflächen auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1994.

Der Senat